

## BGE 79 II 343

Bundesgericht (BGE), 1953-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_79\\_II\\_343](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_79_II_343)

FR: ATF 79 II 343

IT: DTF 79 II 343

### Volltext

342 Familienrecht. N<sup>o</sup> 56. gängen. Das anerkennt auch die Vorinstanz, indem sie erklärt, mit dem Bezirksgericht sei festzuhalten, dass sein Verschulden nicht geringfügig sei. Es ist nicht nur nicht geringfügig, sondern schwer, eines der schwersten, das einem Ehemann zum Vorwurf gemacht werden kann; denn er hat die Familie einfach im Stich gelassen, und dies zu einer Zeit, da die Frau mit den grössten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, um ihr und ihres Kindes Leben zu fristen. Der Kläger hat zugegeben, dass sein Geschäft schon 1940 dem Konkurs nahe war und dass 1943 eine prekäre Situation bestand. Die schlechte finanzielle Lage wird ausserdem durch einen Brief der Mutter des Klägers an die Beklagte vom 9. September 1942 beleuchtet. Um so unverantwortlicher war seine Flucht. Wenn er auch nicht ohne Grund befürchtet haben mag, dass er bei längerem Verweilen in der Heimat allenfalls Gefahr laufen könnte, von den Deutschen gefasst zu werden, so vermag dies sein Verhalten doch nicht zu entschuldigen. Sein eigener Bruder hat denn auch dieses Verhalten in einem Schreiben an seine Mutter vom 18. September 1944 aufs schärfste verurteilt. Dieses schwere Verschulden schliesst den Kläger nur dann nicht vom Klagerecht aus, wenn es für die Zerrüttung nicht mehr kausal war, weil die Ehe aus andern, nicht vorwiegend ihm zur Last fallenden Gründen schon vorher zerrüttet war, oder wenn es zwar zur Zerrüttung beitrug, die Beklagte sich aber ebenso schwer verfehlt hat. Weder das eine noch das andere ist dargetan ... Die Zerrüttung muss daher vorwiegend der Schuld des Klägers zugeschrieben werden. Familienrecht. N<sup>o</sup> 57. 343 57. Auszug aus dem Urteil der 11. Zivilabteilung vom 31. Oktober 1953 i. S. Beutler gegen Stauffer, geschied. Beutter. Güterverbindung. Eheliches Vermögen. Vorschlag. Art. 154 Abs. 2, 194, 214 ZGB. Die Kosten des Scheidungsprozesses vermindern den ehelichen Vorschlag nicht. Union des biens. Biens matrimoniaux. Benefice. Art. 154 aI. 2, 194, 214 CC. Les frais du proces en divorce ne réduisent pas le bénéfice de l'union conjugale. Unione dei beni. Sostanza matrimoniale. Aumenti. Art. 154, cp. 2; 194, 214 CC. Le spese del processo di divorzio non riducono l'aumento dell'unione coniugale. Dem Kläger ist nicht zuzugeben, dass sich der eheliche Vorschlag um die Kosten des Scheidungsprozesses vermindere. Es kann dahingestellt bleiben, ob und wie weit ein dem einen oder andern Ehegatten während der Ehe erwachsender Aufwand für Prozesse das eheliche Vermögen (abgesehen vom beidseitigen Eigengut) zu beeinflussen vermöge. Wie dem auch sei, kommt jedenfalls dem Aufwand für das Scheidungsverfahren selbst, das auch die güterrechtliche Auseinandersetzung zum Gegenstand hat, kein solcher Einfluss zu. Die Kosten eines Prozesses sind von dessen Gegenstand zu unterscheiden, wie denn die Kostenfolgen einen von der Sache selbst verschiedenen Nebenpunkt bilden. Über den Betrag des ehelichen Vermögens und den sich auf den Stichtag der Auseinandersetzung (vgl. BGE 69 11213) ergebenden Vor- oder Rückschlag ist somit ohne Rücksicht auf die Kostenfolgen des Prozesses zu entscheiden, die ja erst im Anschluss an die Hauptsache, entsprechend deren Ausgang, zu regeln sind. Diese Kosten gehören somit nicht zum ehelichen Vermögen,

sondern sind eine Schuld ausschliesslich desjenigen Ehegatten, dem das Scheidungsgericht sie auferlegt. Hier sind sie auf Grund von Ziff. 7 der Scheidungsvereinbarung ganz dem Ehemann auferlegt worden. Die von ihm gewünschte Behandlung der Kosten als ehelicher Schuld liefe im Ergebnis sowohl der Vereinbarung wie auch dem 344 Familienrecht. N0 58. von der Vorinstanz gefällten Kostenentscheid zuwider. Die danach nicht kostenpflichtige Beklagte würde auf einem Umweg dann doch mit einem Teil der Kosten belastet, was nicht zuzulassen ist. 58. Auszug aus dem Urteil der 11. Zivilabteilung vom 13. November 1953 i. S. B. gegen B. Ehe-scheidung. Kinderzuteilung, Elternrechte, Art. 156 ZGB. Das Urteil kann den Inhaber der elterlichen Gewalt in seiner Befugnis, über die religiöse Erziehung des Kindes frei zu verfügen, nicht beschränken (Art. 277, 378 Abs. 3, 405 ZGB). Divorce. Attribution des enfants. Droits des parents, art. 156 CC. Le jugement de divorce ne doit restreindre en rien le droit du détenteur de la puissance paternelle de disposer librement de l'éducation religieuse de l'enfant (art. 277, 378 al. 3, 405 CO). Divorzio. Attribuzione dei figli. Diritti dei genitori, art. 156 CO. La sentenza di divorzio non deve limitare per nulla il diritto del detentore della patria potestà di disporre liberamente dell'educazione religiosa del figlio (art. 277, 378 cp. 3, 405 CO). Aus dem Tatbestand: Bei der Scheidung wurde, entsprechend der für die Pro-zessdauer getroffenen Regelung, das Mädchen dem in Einsiedeln wohnenden, katholischen Vater, der Knabe der Mutter zugesprochen, die in der Ehe zur Konfession ihres Mannes übergetreten war, nun aber wieder bei ihren reformierten Angehörigen in Zürich lebt. Diese Kinder-zuteilung wird, in Abweisung der Berufungsbegehren bei-der Parteien auf Zuteilung beider Kinder, im Interesse der Vermeidung der Nachteile eines Milieuwechsels bestätigt, jedoch unter Streichung gewisser von der Vorinstanz im Urteil angebrachter Bindungen bezüglich der religiösen Erziehung, mit folgenden Erwägungen: Dagegen sind die von der Vorinstanz in Dispositiv 2 aufgenommenen Behaftungen, nämlich der Klägerin: « den I L Familienrecht. N0 59. 345 Knaben in der römisch-katholischen Religion zu erziehen und die religiöse Erziehung durch das zuständige römisch-katholische Pfarramt überwachen zu lassen », und des Beklagten: (( für die Betreuung des Mädchens eine Sarner Schwester oder eine andere geeignete Person zu engagieren», rechtlich nicht haltbar. Über die religiöse Erziehung des Kindes hat der Inhaber der elterlichen Gewalt allein und frei zu verfügen (Art. 277 Abs. I ZGB). So wenig ein Vertrag ihn in dieser Befugnis zu beschränken vermag (Abs. 2), so wenig kann dies ein Gerichtsurteil tun. Der-jenige Elternteil, der durch das Scheidungsurteil die elterliche Gewalt über das Kind verliert, hat zu dessen religiöser Erziehung nichts mehr zu sagen und kann sich einen solchen Einfluss weder durch vertragliche noch durch urteilsmässige Bindung des Gewaltinhabers sichern. Nur bezüglich bevormundeter Kinder kommt die Verfügung über die religiöse Erziehung der (heimatlichen) Vormundschafts-behörde zu (Art. 405, 378 Abs. 3 ZGB). 59. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 10. Dezember 1953 i. S. Bastos de Barmes gegen Bossard und deren Kind. Gerichtsstand der Vater-schaftsklage auf Vermögensleistungen. Auch gegen einen im Auslande wohnenden Ausländer ist die Klage am schweizerischen Wohnsitz der klagenden Partei zur Zeit der Geburt entsprechend Art. 312 ZGB wenigstens dann zulässig, wenn die Mutter Schweizerin ist und schon zur Zeit der intimen Beziehungen in der Schweiz Wohnsitz hatte. In welchem Lande diese Beziehungen stattfanden, ist dafür ohne Belang. For de l'action en paternite tendant a des prestations pecuniaires. Meme lorsqu'elle est dirigee contre un etranger domicilie a l'etranger, l'action peut etre portee, selon l'art. 312 CO, devant le Juge du domicile que la partie demanderesse avait en Suisse au moment de la naissance, tout au moins lorsque la mere est de nationalite suisse et etait deja domiciliee en Suisse lors des relations intimes. Peu

importe a cet egard la question de savoir dans quel pays ces relations ont eu lieu. Foro dell'azione di paternità per ottenere prestazioni pecuniarie. Anche quando è diretta contro uno straniero domiciliato all'estero, l'azione può essere proposta, secondo l'art. 312 CO, davanti al

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.